

Johannes Missel, Steuerberater, Hafemarkt 4, 78727 Oberndorf



**JOHANNES  
MISSEL**

**Steuerberater**

Oberndorf im April 2010



## Mandantenrundschriften 04/2010

### Fristen und Termine

#### Steuerzahlungstermine im April:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	12.4.	15.4.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.4.	15.4.	keine Schonfrist

#### Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat April	28.4.

## **Geänderter Überschuldungsbegriff gilt bis 31. Dezember 2013**

Die gegenwärtige Finanzkrise führte zu erheblichen Wertverlusten besonders bei Aktien und Immobilien. Das kann bei Unternehmen, die von diesen Verlusten besonders massiv betroffen sind, zu einer bilanziellen Überschuldung führen. Sofern diese Verluste nicht durch sonstige Vermögenswerte ausgeglichen werden können, sind GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Eintritt dieser rechnerischen Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Dies galt bisher selbst dann, wenn das Unternehmen eine positive Fortführungsprognose stellen kann und sich eine positive Geschäftsentwicklung bereits in wenigen Monaten abzeichnet.

Allerdings wurde bereits im Herbst 2008 – zunächst befristet bis 31. Dezember 2010 – der Begriff der Überschuldung geändert. Ein Insolvenzantrag muss trotz rechnerischer Überschuldung selbst dann nicht gestellt werden, wenn die GmbH mittelfristig ihre laufenden Zahlungen voraussichtlich leisten kann und die Fortführungsprognose positiv ausfällt, bspw. wenn das Unternehmen einen Großauftrag erhalten hat und damit seine Zahlungsfähigkeit über den gesamten Prognosezeitraum hinweg gewährleistet ist. Die Änderung nützt etwa auch einem Unternehmen, das ein neues Produkt entwickelt hat, und bei dem sich schon bei der ersten Präsentation eine lebhafte Nachfrage abzeichnet. Ebenso können auch Exporteure davon profitieren, wenn neue Märkte erschlossen wurden.

Die Befristung dieses neuen Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung wurde nunmehr um drei Jahre verlängert. Damit führt bis zum 31. Dezember 2013 eine rechnerische Überschuldung nicht zur Insolvenz, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht.

Quelle: BMJ, Pressemitteilungen vom 18. September 2009 und vom 13. Oktober 2008, LEXinform Nrn. 0434587 und 0174607

## **Diese Unterlagen können Sie im Jahr 2010 vernichten**

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind per Gesetz dazu verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2010 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 1999 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31.12.1999 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1999 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1999 oder früher aufgestellt worden sind,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2003 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2003 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2003 oder früher.

**Hinweis:**

Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben.

Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

**Hinweis:**

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa mit Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

**Hinweis:**

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen, mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erstmals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nachdem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen). Die Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

## **Nachweis von Bewirtungsaufwendungen durch Eigenbelege**

Damit Bewirtungsaufwendungen überhaupt steuerlich anerkannt werden, müssen einige formale Voraussetzungen eingehalten werden. Grundsätzlich sind die Voraussetzungen für die geschäftliche Veranlassung der Bewirtung zeitnah durch folgende Angaben nachzuweisen:

- Ort,
- Tag,
- Teilnehmer,
- Anlass und
- Höhe der Aufwendungen.

Wird in einer Gaststätte bewirtet, genügen Angaben zum Anlass und den Teilnehmern. Die übrigen Details müssen aus der beizufügenden Rechnung ersichtlich sein. Um den Vorsteuerabzug zu bekommen, muss in jedem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Dass es – zumindest für den Abzug als Betriebsausgaben – auch ausreicht, wenn der Steuerpflichtige einen Eigenbeleg ausstellt, zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung folgende Grundsätze auf:

Bewirtungsaufwendungen können auch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn nur Eigenbelege mit Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmern, Anlass der Bewirtung sowie der Höhe der Aufwendungen vorliegen. Die unterbliebene Angabe des Bewirtenden im Bewirtungsvordruck kann nachgeholt werden.

Bewirtungsrechnungen über 150 € können grundsätzlich nur dann abgezogen werden, wenn die eingereichten Rechnungen auch Angaben zum Rechnungsadressaten enthalten. Ist das bei Eigenbelegen nicht der Fall, muss die wirtschaftliche Belastung durch Kreditkartenabrechnungen nachgewiesen werden.

### **Hinweis:**

Das Finanzgericht hat Revision gegen das Urteil zugelassen. Ob das Finanzamt davon Gebrauch machen wird, ist noch nicht bekannt.

Trotz des Urteils kann Steuerpflichtigen nur geraten werden, Bewirtungsaufwendungen anhand einer ordnungsgemäßen Rechnung zu belegen, um Diskussionen mit dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 7. Dezember 2009, 11 K 1093/07, LEXinform Nr. 5009691

## Privatrenten bei Krankenkassenbeiträgen anrechnen

In der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Beiträge der Versicherten nach dem Einkommen bemessen. Zusätzlich kommt es darauf an, ob eine gesetzliche Pflicht- oder eine freiwillige Versicherung besteht. Bei freiwillig Versicherten werden grundsätzlich sämtliche Einnahmen zur Beitragsbemessung herangezogen. Dies gilt nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) auch für Kapitalzahlungen aus einer privaten Rentenversicherung. Der Fall geht auf ein freiwillig versichertes Mitglied einer Krankenkasse zurück, das im Jahr 1993 einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschloss. Der Vertrag sah vor, dass er einen Anspruch auf eine lebenslange jährliche Altersrente in Höhe von etwa 800 € ab dem Jahr 2007 erwarb. Im Todesfall sollte die Rentenzahlung für zehn Jahre fortbestehen. Weiterhin enthielt der Vertrag die Klausel, dass der Versicherte statt der Rente auch eine Abfindung in Form eines Einmalbetrags erhalten konnte.

Von diesem Wahlrecht machte er Gebrauch und ließ sich rund 17.000 € auszahlen. Leider wurde die Rechnung ohne die Krankenkasse gemacht, denn die forderte nun darauf Beiträge. Wie das BSG nun entschied – zu Recht.

Die ausgezahlte Leistung sei eine beitragspflichtige Einnahme. Bei der Beitragsbemessung sei die Abfindung in den nächsten 10 Jahren mit monatlich  $\frac{1}{120}$  des Betrags zu berücksichtigen. Im verhandelten Fall galt diese Vorgehensweise noch aufgrund der Satzung der Krankenversicherung. Seit Anfang 2009 gelten insoweit die Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbands.

### **Hinweis:**

Rentner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, müssen lediglich auf ihre Rente, Versorgungsbezüge oder etwaiges Arbeitseinkommen Beiträge abführen. Bei denjenigen, die freiwillig versichert sind, werden sämtliche Einnahmen zu Grunde gelegt.

Lebensversicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge gefördert wurden, zählen grundsätzlich zu den beitragspflichtigen Einnahmen, egal ob pflicht- oder freiwillig versichert. Die Krankenkassenbeiträge werden allerdings nicht auf einen Schlag auf den Auszahlungsbetrag erhoben. Vielmehr wird der Beitragszeitraum auf insgesamt 10 Jahre gestreckt, in dem dann wiederum monatsweise Beiträge erhoben werden

Quelle: BSG-Urteil vom 27. Januar 2010, B 12 KR 28/08 R